

Anlagen zu Bauanträgen

**zur vorschriftsmäßigen
Beantragung, Durchführung und
Abnahme
von baulichen Maßnahmen**

**auf Kleingartenparzellen des
Bezirksverbandes der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e.V.**

Bezirksverband der
Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94

E-Mail: bv@hellersdorfergartenfreunde.de

Homepage:
www.hellersdorfergartenfreunde.de

Gültig ab 01.03.2023

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.



Anlagen zu Bauanträgen

zur vorschriftsmäßigen
Beantragung,
Durchführung und Abnahme
von baulichen Maßnahmen

Bezirksverband der Gartenfreunde
Berlin-Hellersdorf e. V.
Am Wiesenhang 6
12621 Berlin

Fon: 030/56 34 34 5
Fax: 030/56 30 11 94
E-Mail: bv@hellersdorfergartenfreunde.de
Homepage: www.hellersdorfergartenfreunde.de

Anlage 1

Neubau von Lauben bis 24 m², einschließlich Geräteschuppen

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Für die Errichtung von Lauben sowie deren Umbau, Erweiterung und Instandsetzung - sofern mit konstruktiven Veränderungen verbunden - ist die Zustimmung des Verpächters erforderlich.
- Zulässig sind eingeschossige Gartenlauben ohne Unterkellerung in einfacher Ausführung mit einer Grundfläche von höchstens 24 m² einschließlich überdachtem Freisitz; wobei Dachüberstände bis zu einer Ausdehnung von 0,80 m nicht in die Grundfläche eingerechnet werden. Anbauten, Dachgauben oder Nebenanlagen sind unzulässig.
- Bei einem Pult- oder Flachdach darf die Laube höchstens 2,60 m hoch sein. Bei einem Sattel-, Zelt- oder Walmdach darf die Traufhöhe (unterste Kante der Dachfläche) höchstens 2,25 m und die Firsthöhe höchstens 3,50 m betragen. Die Maße gelten ab Fußbodenoberkante, die bis zu 0,25 m über dem Erdboden liegen darf.
- Ein Vorratsraum (Fläche nicht größer als 2 m², Tiefe nicht mehr als 0,80 m) mit Einstiegsklappe darf innerhalb der Laube angelegt werden.
- Zusätzlich zu den für den Laubenbau gestatteten 24 m² ist eine maximal 0,80 m breite Befestigung (Traufkante) um die Laube herum gestattet (kein Beton).
- Die um die Laube herumlaufende Traufkante ist nicht Bestandteil einer weiterhin gestatteten 6 % Versiegelung der Gartenfläche.
- Die Errichtung von Lauben ist bauaufsichtlich genehmigungsfrei. Trotzdem müssen die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin eingehalten werden.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweisspflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 2

Erweiterungsbauten auf eine maximale Größe von 24m²

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Lauben, die kleiner als 24 m² sind, können - einschließlich überdachtem Laubenvorplatz - auf maximal 24 m² erweitert werden.
- Erweiterungsbauten müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten sind nicht statthaft.
- Überdachte Laubenvorplätze sind Teil der vom Gesetzgeber genehmigten 24 m² überdachter Fläche.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Grundkörper zu verbinden; insbesondere bei unterschiedlichen Baumaterialien.
- Ansonsten gelten die gleichen Festlegungen wie für einen Lauben – Neubau.
- Der Erweiterungsbau ist fundamentseitig so anzulegen, dass es nicht zu Rissen im Baukörper durch Setzungen kommen kann.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 4

Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes (festes Dach)

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung von Laubenvorplätzen mit einem festen Dach ist nur dann möglich, wenn die für den Laubenbau gestattete Grundfläche einschließlich Laubenvorplatz unter 24 m² liegt. Für bis zum 02.10.1990 rechtmäßig errichteten Lauben, im Sinne des § 20a BKleingG, ist eine Erneuerung des Daches des Vorplatzes (bis max. 6 m²) statthaft; jedoch keine gesamte Neuerrichtung.

- Lauben, die kleiner als 24 m² sind, können - einschließlich festem überdachtem Laubenvorplatz - auf maximal 24 m² erweitert werden.
- Erweiterungsbauten (Vergrößerung der überdachten Fläche) müssen in jedem Fall Teil der bestehenden Baulichkeit sein.
- Separate Baulichkeiten (z. B. Freisitze mit festem Dach) sind nicht statthaft.
- Der Erweiterungsbau ist statisch fest mit dem Laubenkörper zu verbinden.
- Die Haltekonstruktion des Laubenvorplatzes muss dem Gewicht des Dachmaterials angemessen sein.
- Laubenvorplätze dürfen eine Brüstung mit einer maximalen Höhe von einem Meter haben.
- Das Schließen von Feldern durch Glas oder andere Materialien ist nicht statthaft.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt. Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 5

Aufbau eines überdachten Laubenvorplatzes-flexibles, unbefestigtes aus Folie oder Plane bestehendes Dach mit/ohne Drahtgitter als Stabilisierungsunterlage

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

Die Errichtung von neuen festen überdachten Laubenvorplätzen ist nur möglich, wenn dabei die bebaute Grundfläche (überdachte Fläche) von 24 m² nicht überschritten wird. Ausnahmen bilden nur Laubenvorplätze nach dem Prinzip eines Pavillons mit flexiblen Dächern (z.B. Folien, Planen), bei denen die Dachhaut nicht fest mit dem Gerüst verbunden ist und die in der Zeit der Nichtnutzung der Parzelle (z.B. Winterzeit) zurückgerollt bzw. abgenommen werden muss.

- Die Bauausführung des Untergerüsts hat nach den üblichen Regeln der Technik zu erfolgen.
- Die Größe der Überdachung ist maximal auf die Terrassengröße begrenzt.
- Als flexible Dachhaut sind nur Folien, Planen und Markisenstoff statthaft.
- Als Überdachung darf keinesfalls eine feste Variante zur Ausführung kommen; das heißt, keine Polyesterplatten, Profilbretter oder Paneele, Leichtmetallprofile, Glas oder andere Materialien, die mit dem Grundgerüst fest verbunden sind.
- Dachflächen aus festen verschiebbaren Lamellen bzw. Hohlkammerplatten sind nicht als flexible Laubenvorplätze gestattet.
- Zur Stabilisierung der Dachhaut darf ein Drahtgitter als Unterlage auf dem Gerüst aufgebracht werden.
- Bei der Verwendung von Folien oder Planen dürfen diese nicht fest mit dem Grundgerüst verbunden werden. Das Grundgerüst dient hier nur als Auflage. Die Folie oder Plane muss jederzeit einrollbar sein.
- Zur Befestigung sind nur Haken, Klettbänder, Schnüre sowie Drehösen (wie bei Anhänger-Planen) möglich.
- Die flexible Dachhaut ist im Winterhalbjahr einzurollen bzw. abzubauen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter

Anlage 7

Errichtung von Gewächshäusern – maximal 12m² (keine Anlehn-Häuser)

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Gewächshaus wird mit einer maximalen Grundfläche von 12 m² und einer maximalen Höhe von 2,20 m genehmigt.
- Eine Nutzung des Gewächshauses als Schuppen ist nicht statthaft. Gewächshäuser in einer Größe von 12 m² können zu einem Viertel der Fläche für Pflanztische und für die Unterbringung von Gartengeräten genutzt werden. Dies gilt nicht für Gewächshäuser unter 10m².
- Der Aufbau eines Anlehn-Gewächshauses an die bestehende Laube ist nicht statthaft.
- Die Errichtung eines Fundaments ist nur als Streifenfundament in einer Breite von maximal 20 cm und einer Tiefe von maximal 30 cm statthaft.
- Der Innenraum des Gewächshauses ist bodenseitig offen zu gestalten.
- Gewächshäuser sind in Glas- oder Hohlkammerstegbauweise statthaft.
- Temporäre Tomatenhäuser gelten nicht als Gewächshäuser und sind als flexible Überdachungen während der Gartensaison statthaft. Im Winterhalbjahr ist die Folienbedachung abzunehmen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 8

Aufstellung von Kinderspielhäusern **(für Kinderspielgeräte separater Antrag)**

***Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular
„Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!***

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

**Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen
Maßnahme gelten folgende Festlegungen:**

**Die Genehmigung für Spielhäuser setzt eine ausreichende kleingärtnerische Nutzung
voraus (siehe dazu Definition kleingärtnerische Nutzung in der Gartenordnung).**

- Kinderspielhäuser auf der Kleingartenparzelle müssen auf gewachsenem Boden errichtet werden. Ihre Aufstellung ist beim Zwischenpächter (mit Prospekt und Größenangabe) zu beantragen.
- Kinderspielhäuser auf Stelzen dürfen eine maximale Stelzenhöhe von 0,60 m über dem Erdboden nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte unter dem Kinderspielhaus ist nicht gestattet.
- Eine zeitweilige Nutzung des Kinderspielhauses als Abstellraum für Geräte und Materialien ist nicht statthaft.
- Das Kinderspielhaus ist nach der Spielphase der Kinder zurückzubauen und zu beseitigen.
- Es sind nur Spielhäuser statthaft, die nicht zu einer spürbaren Belästigung der Nachbarn führen.
- Kinderspielhäuser als Baumhäuser - eingebaut in Gehölze - sind nicht statthaft.
- Bei Pächterwechsel kann das Spielhaus durch Familien mit Kindern übernommen werden; Spielhäuser sind nicht Gegenstand der Bewertung (gilt auch für Spielgeräte) und somit zurückzubauen.
- Kinderspielhäuser dürfen in ihrer Gesamtheit die vertragsgerechte kleingärtnerische Nutzung nicht ersetzen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter

Anlage 9

Aufstellung eines Geräteschranks B/H/T 120/180/60 unterhalb des Dachüberstandes / direkt an die bestehende Baulichkeit

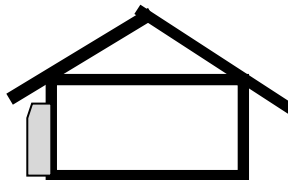
Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Der Geräteschrank darf nur unterhalb des erlaubten Dachüberstandes (max. 80 Zentimeter) bzw. an der bestehenden Baulichkeit aufgestellt werden.
- Die Errichtung eines Fundaments für diesen Geräteschrank ist nicht statthaft.
- Der Geräteschrank muss mit der vorhandenen Baulichkeit verbunden sein.
- Der Geräteschrank kann aus Holz, Plaste und Metall errichtet werden.
- Für die Größe des Geräteschranks werden folgende maximale Außenmaße festgelegt: Breite 120cm; Höhe 180 cm; Tiefe 60 cm.
Bei Überschreitung der maximalen Tiefe des Schrankes muss der Schrank in seiner Gesamtheit sofort zurückgebaut werden.



Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 10
Einbau einer Regenwasserzisterne

Achtung! Nach Fertigstellung Bauabnahme erforderlich! Dafür Formular „Bescheinigung zur Bauabnahme“ nutzen!

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Nicht mehr genehmigungsfähige unsanierte Abwassersammelgruben ohne Dichtheitsnachweis (z.B. Brunnenringe) können als Regenwasserzisternen weiter genutzt werden.
- Die Neuerrichtung von Regenwasserzisternen ist bis maximal 3m³ statthaft.
- Regenwasserzisternen dürfen nur oberirdisch oder ebenerdig errichtet werden.
- Regenwasserzisternen müssen an die Niederschlagsabflüsse (Fallrohre) angeschlossen werden.
- Zisternen dürfen nicht zum Auffangen von Brauch- und Grauwasser genutzt werden.
- Das Eingraben von Tonnen unterschiedlichster Materialien oder anderer Behälter (z.B. Chemikaliertanks) als Zisterne ist verboten.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 12

Errichtung von Leichtmetalldächern (Auflage auf vorhandene Dächer oder Ersatz der Dachhaut). Die Überbauung von Zementasbestdächern ist nicht statthaft.

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Für die Aufbringung eines Leichtmetalldaches ist der Nachweis einer ausreichenden Statik des Baukörpers zu erbringen.
- Die Errichtung eines Leichtmetalldaches über ein vorhandenes Well- oder Ebenasbestplattendach ist verboten.
- Eine Asbesteindeckung ist vor der Neuerrichtung des Daches zurück zu bauen und als Sonderabfall zu entsorgen. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Eine Vergrößerung der Dachfläche durch die aufgebrachten Platten ist nicht statthaft (Beachtung des genehmigten Dachüberstandes).
- Die Errichtung von Leichtmetalldächern ist nur durch eine Fachfirma statthaft bzw. muss nach Abschluss der Baumaßnahme durch die Abnahme eines Fachmannes geprüft werden (eine Kopie ist dem Zwischenpächter zu übergeben).

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 13

Einbau bzw. Sanierung von Abwassersammelanlagen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Ausgehend vom Merkblatt der Senatsverwaltung für Umweltschutz zu Abwassersammelanlagen ist nicht die Dichtheit der Abwassersammelgrube allein, sondern die Dichtheit des gesamten Sanitärbereiches (also auch der Rohrverbindungen) zu prüfen. Daraus leitet sich ab, dass beim Einbau von Abwassersammelanlagen neben der Grube auch das Rohrleitungssystem auf Dichtheit geprüft werden muss.
Wird die Abwassersammelanlage durch eine zugelassene Fachfirma eingebaut, so ist diese Firma verpflichtet, auch den entsprechenden Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem - über eine zugelassene andere Firma, zu realisieren. Wird die Grube durch den Unterpächter selbst eingebaut, so ist zusätzlich zum Grubenzertifikat ein Dichtheitsnachweis für das Rohrsystem bei einer Firma zu beantragen.
Kopien der Nachweise sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Für sämtliche Anschlussrohre und Elemente sind typgerechte KG - Rohre und Verbinder einzusetzen. Die Dichtheit der Sammelanlage vom Einlauf bis zum Auslauf ist gemäß den zum Bauzeitpunkt geltenden Bestimmungen nachzuweisen.
- Die Grenzabstände von zwei Metern zu allen Grenzen sind aus Gründen möglicher Geruchsbelästigungen einzuhalten. Bei Abweichungen kleiner als zwei Meter ist eine Genehmigung des betreffenden Nachbarn einzuholen und schriftlich dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Kopien der Dichtheitsprüfungen der Gesamtanlage und der Gewährleistungsbescheinigung der Firma sind dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Alle Sanitärelemente müssen an die Sammelanlage angeschlossen sein. Verstöße führen zur sofortigen Trennung der Parzelle von der Wasseranlage durch Ausbau der Wasseruhr.
- Wiederholungen von Dichtheitsprüfungen sind entsprechend den gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

Zwischenpächter

Anlage 16
Anschlüsse an das öffentliche Trinkwassernetz

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen

- Ein separater Anschluss einer oder einiger Parzellen an das öffentliche Trinkwassernetz muss über den Vorstand der Kleingartenanlage an den Zwischenpächter zur Genehmigung eingereicht werden.
- Darüber hinaus muss das Vorhaben durch den Eigentümer (das Bezirksamt bzw. den privaten Eigentümer) sowie die Berliner Wasserbetriebe genehmigt werden.
- Für das beantragte Projekt gelten eine Reihe von Sonderfestlegungen, die vor Beginn der Arbeiten mit dem Zwischenpächter und dem Verein in einer Vor-Ort-Begehung abzustimmen sind.
- Bei Erschließung einer Gesamt-Anlage Parzelle ist der Verein als Eigentümer der Wasseranlage für den Trinkwasseranschluss zuständig. (Die Kosten können über Umlagen auf den Unterpächter umgelegt werden).

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.
Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).
Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 17
Errichtung von Brunnenanlagen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen

- Der Anschluss der Parzelle an die Wasserversorgung der Anlage stellt die vorrangige Versorgungsart dar. In Fällen fehlender Anschlussmöglichkeiten ist die Errichtung einer Brunnenanlage (als Trinkwasseranlage) statthaft.
- Brunnenanlagen, die zur Trinkwasserversorgung genutzt werden, müssen einmal pro Jahr auf Wasserqualität durch ein zugelassenes Labor geprüft werden. Die Wasseranalyse ist durch den Unterpächter zu seinen Lasten selbständig zu realisieren. Der Bescheid ist in Kopie dem Zwischenpächter zu übergeben.
- Brunnenanlagen, die ausschließlich der Gartenbewässerung dienen, bedürfen dieser Prüfung nicht.
- Genehmigungen für Brunnenanlagen neben Wasseranlagen des Vereins können durch den Eigentümer/Zwischenpächter erteilt werden.
- **Die Beantragung einer Brunnenanlage erfolgt über den entsprechenden Bauantrag des Bezirksverbandes. Zusätzlich ist durch den Antragsteller das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz / Referat Gewässerschutz mit den erforderlichen Angaben und Unterlagen beizulegen, mit dem die Errichtung eines Brunnens auf einer Kleingartenparzelle angezeigt wird. Durch die Erteilung einer Vollmacht für den BV Hellersdorf durch den Antragsteller (ist dem Antrag beizulegen) und der Genehmigung durch den Bodeneigentümer, werden die Unterlagen an die Senatsverwaltung übersandt; wobei diese nach entsprechender Prüfung den Antragsteller direkt über die Bestätigung / Ablehnung der baulichen Maßnahme informiert. Erst danach erfolgt die Genehmigung zur Errichtung der Brunnenanlage.**
- Brunnenanlagen als Zweit-Wasseranlage entbinden den Unterpächter nicht vom Anschluss an die Wasseranlage des Vereins und auch nicht von der Zahlung der damit verbundenen Kosten.
- Beim Pächterwechsel werden die Wasseranlage des Vereins und die Brunnenanlage gesondert bewertet.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 18

Ersatz bestehender Dächer von Laubenvorplätzen (bis maximal 6 m²)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Der Instandhaltung der Dachhaut des Laubenvorplatzes wird nur beim Einsatz von Materialien, die die Statik nicht beeinflussen, zugestimmt.
- Die Genehmigung bezieht sich nur auf das Dach des Laubenvorplatzes; wobei keine Gesamt-Neueindeckung in einem Stück (Laube und Vorplatz) bei Lauben größer 24m² oder Lauben über die Größe des Bestandsschutzes genehmigt wird (Dacheindeckungen ziehen keine nachträgliche Genehmigung der Baulichkeit nach sich).
- Änderungen an der Konstruktion des Laubenvorplatzes bedürfen eines gesonderten Antrages.
- Durch eine Instandhaltung darf die Dachfläche nicht vergrößert werden.
- Die Verschließung der Seiten des Vordachs und somit der Ausbau zu einer Veranda sind nicht zulässig.
- Die bauliche Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf bestehende Laubenvorplätze von Lauben mit einem überdachten Vorplatz von 6 m² Größe oder größer mit Bestandsschutz.
- Eine Genehmigung zur Neuerrichtung wird unabhängig von der bestehenden Größe nur bis 6m² genehmigt.

Die zusätzlichen Festlegungen in der Bauordnung sind bei der Beantragung zu beachten.

(Im Katastrophenfall kann die Reparatur sofort vorgenommen werden. Die erforderliche Baugenehmigung ist zeitnah beim Zwischenpächter zu beantragen).

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 21

Errichtung eines Wetterschutzes an der Eingangsseite von Lauben (handelsübliche Vordächer oder maximal einen Meter ab Laubenwand über die gesamte Seite)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: Kleingartenanlage

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Anbauen eines Wetterschutzes ist nur an einer Seite der Laube gestattet. Dabei wird nicht festgelegt, welche Seite der Laube für die bauliche Maßnahme genutzt wird.
- Die Tiefe des Wetterschutzes errechnet sich ab aufsteigender Wand der Laube; vorhandene Dachüberstände werden Teil des Wetterschutzes.
- Der Wetterschutz (Dachverlängerung) darf eine maximale Tiefe von einem Meter nicht überschreiten.
- Die Länge des Wetterschutzes wird auf Meter begrenzt.
- Das Dach des Wetterschutzes ist in Leichtbauweise auszuführen (Harddächer sind ausgeschlossen).
- Der Wetterschutz kann auch als Überdachung des Kellerzugangs errichtet werden (ohne dabei Seiten zu verkleiden). Er darf eine Tiefe von 1,20m, einschließlich Regenwasserrinne, haben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweisspflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 22

Aufstellung von Pergolen (freistehend, ohne Verbindung zur Laube)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Aufstellung von handelsüblichen Pergolen wird gestattet. (Stiele mit Querbalken und Reiter).
- Selbstgefertigte Pergolen dürfen eine Höhe bis zu zwei Metern haben.
- Die Ausfüllung der Zwischenräume zwischen den Stielen der Pergola mit Lamellenwänden ist nicht statthaft.
- Pergolen mit einer Breite von zwei Metern dürfen mit einem Kreuzgitterfeld teilweise geschlossen werden.
- Die Länge einer Pergola ist auf vier Meter begrenzt. Insgesamt sind auf Antrag mehrere Pergolen statthaft (maximal drei).
- Pergolen dürfen nicht miteinander verbunden sein, so dass sie die Parzelle in mehrere abgegrenzte Bereiche teilen.
- Bei Aufstellung von Pergolen entlang von Parzellengrenzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter vom Zaun einzuhalten.
- Die Aufstellung einer Pergola entlang der Terrasse darf nicht als Grundkonstruktion für eine Terrassenüberdachung dienen. Es darf keine feste Verbindung zur Laube ausgeführt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 23

Aufstellung von geschlossenen Sichtblenden **(Lamellenwände- B/H 3,60x1,80m; Rohrmatten)**

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen / Anbringen von Sichtblenden (Lamellenwände, Rohrmatten und anderes) ist an Parzellengrenzen nicht statthaft.
- Als Ausnahme wird zur Abgrenzung der Kompostanlage oder des Gerätelagerplatzes bzw. zur Abdeckung sensibler Bereiche (z.B. Dusche) der Errichtung von Sichtblenden (max. 1,80 m hoch) auf einer Länge von max. 3,60 m zugestimmt. Die Errichtung dieser Ausnahmeregelung ist an jeder Stelle der Parzelle statthaft. Die Genehmigung gilt pro Parzelle nur für eine Lamellenwand.
- Eine Aneinanderreihung von Sichtblenden an nebeneinander liegende Parzellen ist nicht statthaft.
- Sichtblenden sind beim Pächterwechsel nicht Teil der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 24

Verkleidung von Zäunen mit Sichtschutzstreifen bis 1,20m Höhe ab Erdboden

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Sichtschutzstreifen dürfen nicht über die gesamte Länge zwischen zwei Parzellen errichtet werden (max. 50 %).
- Die Höhe der Sichtschutzstreifen an Außengrenzen von Anlagen dürfen ab Boden 1,20m Höhe nicht überschreiten.
- Sichtschutzstreifen sind nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 25

Aufstellung eines Badebeckens runde Form bis maximal 3,60m Durchmesser und 0,90m Höhe oder eckige Form bis maximal 10m² Wasserfläche und 0,90m Höhe (eine Einlassung in den Boden sind nicht statthaft)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Errichten handelsüblicher transportabler Badebecken ist statthaft. Badebecken dürfen maximal einen Durchmesser von 3,60 m haben. Sie können mit einer Filteranlage betrieben werden.
- Eckige Badebecken sind auf 10m² Wasserfläche begrenzt.
- Die Höhe des Badebeckens ist auf maximal 0,90 m begrenzt.
- Das Versenken des Badebeckens in den Boden, eine Aufschüttung sowie die Umbauung von außen sind nicht statthaft.
- Das Errichten gemauerter bzw. aus Beton gefertigter Badebecken ist verboten.
- Der Einbau eines Pools auf der Parzelle ist nicht statthaft.
- Beim Pächterwechsel werden Badebecken nicht bewertet und sind zurückzubauen, wenn der Nachpächter sie nicht übernehmen will.
- Die Nutzung der Badebecken ist so zu gestalten, dass es nicht zu einer erheblichen Belästigung der Nachbarschaft kommt (z.B. Mittagsruhe).

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 26

Aufstellung von temporären Tomatenhäusern (bis 6m²)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von temporären Tomatenhäusern (handelsüblich oder Eigenbau) bis zu einer Größe von 6 m² ist auf Antrag möglich. Sie sind bei Saisonende dachseitig zurückzubauen.
- Tomatenhäuser sind auf gewachsenem Boden zu errichten. Die Einbringung von Platten ist nicht statthaft.
- Tomatenhäuser sind nur aus Folie oder aus Stoff statthaft.
- Für Tomatenhäuser, die Bestand erhalten sollen, ist ein Bauantrag auf „Errichtung eines Gewächshauses“ zu stellen. Sie können in diesem Fall mit einem festen Dach (durchsichtig – Glas, Polyester) versehen werden und ganzjährig bestehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweisspflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 27

Errichtung eines Pavillons (feste Ausführung, ohne Boden) mit flexiblen Dach (Folie, Stoff)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Pavillons dürfen nicht mit einem festen Boden bzw. mit einem Fundament ausgestattet werden.
- Im Kies verlegte Bodenplatten mit einer Fugenbreite von mindestens einem Zentimeter sind statthaft.
- Die Dachhaut muss flexibel sein und kann deshalb nur aus Stoff bzw. Folie bestehen.
- Pavillons, auch handelsübliche, sollten auf eine Größe von 3 m x 3 m begrenzt bleiben (Ausnahmen bilden temporäre Pavillons für eine Feier).
- Pavillons sind in der saisonfreien Zeit (November bis Februar) dachseitig zurückzubauen; das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.
Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).
Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 28
Veränderungen an versiegelten Bodenflächen
(z.B. Terrassen, Gehwege) bis maximal 6%

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Versiegelung der Parzellenfläche (minus der genehmigten Laubenfläche) darf 6% nicht überschreiten.
- Einzelne Trittsteine zählen nicht als versiegelte Fläche.
- Eine Vergrößerung der Terrasse über das vorhandene Maß ist nicht zulässig / kann bis auf die in der Entscheidung festgelegte Quadratmeterzahl in einer Größe vonm² erfolgen.
- Das Anlegen einer Terrasse in versiegelter Form ist statthaft.
- Direkte Eingangswege vom Tor zur Laube sind statthaft, auch wenn sie die 6 %-Regelung überschreiten; wobei solche Wege nicht voll versiegelt werden dürfen.
- Wege innerhalb der Parzelle sind in der Breite auf maximal einen Meter (einschließlich Randsteine) zu begrenzen.
- Eine Ausführung von Wegen oder Flächen in Beton bzw. in fest verlegten Platten (mit Mörtel/Beton) ist nicht statthaft.
- Freiflächen bzw. Freisitze sind nur in unversiegelter Form gestattet. Ausnahmen sind nur über eine Einzelentscheidung möglich.
- Eine Überdachung der Terrasse und damit eine Umwandlung in einen Laubenvorplatz ist nicht gestattet.
- Das Anbringen eines Wetterschutzes ist nur an einer Schmalseite der Terrasse möglich. Hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- Separat stehende Holz-Freisitze sind zusätzlich zu einer Terrasse statthaft (hierfür ist ein gesonderter Antrag zu stellen).
- Eine 0,80 m breite unversiegelte Fläche (Traufkante) rund um die Laube zählt nicht in die 6 % - Regelung für Versiegelungen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....

Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....

Zwischenpächter

Anlage 29

Erneuerung der Dachhaut bei Verwendung gleicher Materialien (außer Zementasbestplatten)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Dachhauernerneuerung schließt maximal das Wechseln der Dachlatten und der darüber liegenden Schichten ein. Die gleichzeitige Erneuerung des Daches des bestehenden Laubenvorplatzes ist damit nicht genehmigt.
- Eventuell vorhandene Wellasbestplatten dürfen nicht überbaut werden. Sie müssen vor dem Aufbringen der neuen Dachhaut abgebaut und als Sonderabfall entsorgt werden. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Die Erneuerung von Bitumendächern setzt eine gesetzlich geregelte Entsorgung der Dachpappe voraus. Der Nachweis über die fachgerechte Entsorgung ist dem Zwischenpächter anzuzeigen.
- Änderungen an der Konstruktion (z. B. Ringanker) oder an den Sparren / DrempeIn sind mit diesem Antrag nicht genehmigt. Sie sind gesondert zu beantragen.
- Der Bau eines zugehörigen Gesimskastens ist nicht gesondert anzuzeigen.
- Die Erneuerung von Dachrinnen und Fallrohren bedarf keiner gesonderten Beantragung.
- Die Genehmigung zur Dachneueindeckung führt **nicht** zu einer nachträglichen Genehmigung ungenehmigter Teile der Baulichkeit bzw. separat stehender Gebäude.

(Im Katastrophenfall kann die Reparatur sofort vorgenommen werden. Die erforderliche Baugenehmigung ist zeitnah dem Zwischenpächter nachzureichen)

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien (z.B. Asbestplatten, Dachpappe) sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 30

Errichtung eines einseitigen Wetterschutzes an Terrassen (nur für eine Schmalseite der Terrasse)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Errichtung eines Wetter- bzw. Windschutzes an **einer** Schmalseite der Terrasse wird genehmigt. Die beiden weiteren Seiten sind bis auf eine genehmigte Brüstung offen zu halten.
- Als Materialien können Holz (z.B. Lamellen, Paneele), Glas und Kunststoff, aber auch Steinmaterialien verwendet werden.
- Eine massive Brüstung um die Gesamtterrasse bis zu einer Höhe von einem Meter ist statthaft.
- Einer Zumauerung der Terrassenseite mit Ziegeln, Pflastersteinen u. ä. wird nur bis zu einer Höhe von einem Meter zugestimmt.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 31

Errichtung von Holzterrassen und Holzfreisitzen (ohne Überdachung)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der genehmigten / der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Errichtung von Holzterrassen ist statthaft, auch wenn sie auf Betonflächen aufgesetzt werden und im Rahmen der 6% - Versiegelung der Parzellenfläche bleiben.
- Holzterrassen auf offenen Boden müssen den Zweck eines Kleingartens angemessen sein und die vertragsgerechte Nutzung der Fläche nicht beeinträchtigen.
- Holz – Freisitze (separat stehend) dürfen nur auf gewachsenem Boden bis zu einer Größe von 3m x 3m errichtet werden. Fundamente sind nicht statthaft.
- Eine Überdachung des Freisitzes ist in der Gartensaison mit einem Pavillon mit flexiblem Dach (Markisenstoff, Folie) möglich. In der Wintersaison ist die Bedachung vollständig zurückzubauen. Das Gerüst kann auch in dieser Zeit stehen bleiben.
- Holzterrassen (als Freisitze) sind beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 32
Anbringen von Stoffmarkisen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Beim Anbringen von Markisen an der Unterseite vorhandener Dächer ist ein Sicherungsbalken (Kronenbalken) zur Stabilisierung einzubauen.
- Stoffmarkisen sind aus Sicherheitsgründen vor dem Verlassen der Parzelle einzurollen.
- Beim Anbringen an Wänden (insbesondere an Holzwänden) ist die Befestigung so zu gestalten, dass ein Gegenlager realisiert wird (durchbohren). Sicherheitshalber ist die ausgefahrene Markise am vorderen Ende durch Stabilisierungsteile zu sichern.
- Stoffmarkisen sind beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.
- Bei Lauben mit einer Wandstärke bis 30 mm ist vor dem Anbringen der Markise die Stabilität zu prüfen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.
Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).
Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

 Datum

.....

Vorsitzender des Vereins

Berlin

 Datum

.....

Zwischenpächter

Anlage 33

Einbau von Sicherungsanlagen (Gitter, Rollläden, Alarmanlagen usw.)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Dem Einbau einer Sicherungsanlage entsprechend Antrag muss durch den Verein zugestimmt werden.
- Alle Sicherungsanlagen dürfen nicht zur Störung des nachbarlichen Friedens führen. Sollte es dazu kommen, so ist die Anlage sofort zurück zu bauen.
- Einbruchshemmende Türen und Fenstergitter können auf Antrag eingebaut oder angebracht werden.
- Die Funktionsdauer akustischer Warnanlagen muss zeitlich auf eine Minute begrenzt sein.
- Überwachungskameras, Videoaufnahmen sind in keiner Form statthaft.
- Sicherungsanlagen sind bei Pächterwechsel zu entfernen; es besteht keine Übernahmepflicht.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 34

Anlegen eines handelsüblichen Gartenteiches (Hartplast) bzw. eines Teiches aus Folie bis maximal 10m²

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Maximalgröße des Gartenteiches darf 10 m² Wasserfläche betragen. Insgesamt darf die Größe aber 3 % der Kleingartenfläche nicht übersteigen.
- Die Ausführung des Teiches ist nur in Folie bzw. als Hartplastform gestattet.
- Für die Errichtung des Teiches darf kein Beton oder Mauerwerk verwendet werden.
- Gartenteiche müssen im Sinne eines Feuchtraumbiotops mit Bepflanzung versehen werden.
- Teiche müssen mit flachem Randbereich errichtet und zur Gefahrenabwehr (insbesondere Kinder) mit einem Rundumschutz (z.B. Zaun oder Steine) versehen werden.
- Fischbesatz ist statthaft.
- Die Ausstattung des Teiches (Fische, Pflanzen, Geräte) ist beim Pächterwechsel nicht Gegenstand der Bewertung.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweislich zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

.....
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

.....
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 35

Aufstellung von Zäunen (maximale Höhe 1,25m, einfache Bauart) an Parzellengrenzen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**

Parzelle

Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von Zäunen ist bis zu einer Höhe von 1,25 m gestattet. Als Einzelentscheidung ist bei entsprechender Begründung eine Zaunhöhe von 1,50 m möglich (z.B. Pächter mit großen Hunden), die durch den Pächter im Rahmen des Pächterwechsels zurückzubauen ist.
- Die Ausführung ist in einfacher Bauart (keine Kunstschmiedezäune) zu realisieren.
- Der Pächter ist jeweils für den Vorderzaun, den rechten Zaun sowie den halben Hinterzaun verantwortlich (außer es bestehen andere Eigentumsverhältnisse).
- Vor der Neuerrichtung des Zauns ist die Grenzfrage mit dem Nachbarn zu klären.
- Bei bereits bestehenden Zäunen ist die Eigentumsfrage und damit die Pflegeverantwortung mit den anliegenden Parzellen zu klären.
- Die Anbringung von Stacheldraht, zusätzlichen Spitzen sowie die Aufbringung von Glasscherben auf Pfeilern sind strengstens verboten.
- Gartentore dürfen nur einflügelig sein und sollen eine Breite von 1,00 m nicht überschreiten.
- Der Einbau eines zweiten Gartentores ist verboten. Bestehende zweite Tore sind bei Pächterwechsel oder auf Festlegung von Zwischenpächter / Eigentümer auszubauen und durch ein Zaunfeld zu ersetzen.
- Doppelflügeltore sind durch Ausbau eines Flügels oder durch eine nicht lösbare Verriegelung eines Flügels nicht nutzbar zu machen.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweisspflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin

Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin

Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 36

Aufstellung von handelsüblichen Gerätekisten (ohne Fundament und in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Das Aufstellen von handelsüblichen Gerätekisten aus Plast in einer maximalen Größe von 1,50 m x 1,00 m x 1,30 m wird genehmigt.
- Eigenbauten aus Holz dürfen die Abmaße der Gerätekiste nicht überschreiten.
- Die Errichtung eines Fundaments oder einer Bodenplatte für diese Kiste ist nicht statthaft.
- Auf Antrag (mit Begründung) kann im Einzelfall durch den Zwischenpächter eine zweite Gerätekiste genehmigt werden.
- Die Gerätekiste sollte vorrangig an einer Wand der Laube aufgestellt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.

Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.

Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).

Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 37
Auswechseln von Fenstern und Türen

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Neue Bauelemente (Türen, Fenster) dürfen nicht größer als die ausgebauten Teile sein.
- Werden größere Bauelemente verwendet, so ist ein entsprechender Sturz einzuziehen.
- Durchbrüche für neue Fenster und Türen müssen in jedem Fall durch einen Sturz gesichert werden.
- Bei Eingriffen in den Ringanker des Gebäudes ist beim Zwischenpächter vor Realisierung der Arbeiten eine statische Berechnung einzureichen.
- Einbruchshemmende Bauelemente können eingesetzt werden.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.
Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).
Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

Anlage 38

Umkleidung von Solarduschen als U-Form (1,80m breit, beidseitig 0,90m tief)

zum Antrag auf bauliche Leistungen vom

Antragsteller: **Kleingartenanlage**
 Parzelle
 Name, Vorname

Für die Realisierung der zur Kenntnis genommenen und bestätigten baulichen Maßnahme gelten folgende Festlegungen:

- Die Umkleidung von Solarduschen handelsüblicher Art ist auf eine Größe von 1,50m² begrenzt.
- Selbstgefertigte Umkleidungen (z.B. aus Lamellenwänden) dürfen in der Hinterfront eine Breite von maximal 1,80m und eine Höhe von maximal 1,50m einnehmen; die beiden Seitenteile sind auf 0,90m x 1,50m Höhe begrenzt.

Die Lagerung von Baumaterialien auf der Parzelle ist bis zur Beendigung der Baumaßnahme beziehungsweise auf sechs Monate begrenzt.
Abbruchmaterialien und Baureststoffe sind nach Beendigung der baulichen Maßnahme sofort außerhalb der Kleingartenanlage ordnungsgemäß zu entsorgen.
Bei Anfall von schadstoffhaltigen Materialien sind diese entsprechend den gesetzlichen Festlegungen nachweispflichtig zu entsorgen (der Nachweis ist dem Zwischenpächter in Kopie zu übergeben).
Die für die Baumaßnahme geltenden Arbeits- und Brandschutzbedingungen sind strikt einzuhalten.

Berlin
Datum

.....
Vorsitzender des Vereins

Berlin
Datum

.....
Zwischenpächter

